



BEKANNTMACHUNG

B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Östlich von Am Schwaigfeld und nördlich der Bichlmairstraße.“

Der Gemeinderat hat am 28. September 2021 beschlossen, für die Geltungsbereiche Der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig übergeleiteten Bebauungsplänen Ü 1, Ü13 und Ü17 einen neuen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Nr. 53 aufzustellen.

Der künftige Bebauungsplan Nr. 53 ersetzt in seinem Geltungsbereich die übergeleiteten Bebauungspläne Ü1, Ü13, Ü17.

Der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 53 wird wie folgt beschrieben:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 4,72 ha und umfasst Flurstücke entlang der Bichlmairstraße, des Birkenwegs, der Münchner Straße und Am Schwaigfeld nordöstlich der Forstenrieder Straße (St 2344).

Das Gebiet umfasst (neu) folgende Grundstücke:

Fl. Nrn. 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 94/1, 91/46, 97/2, 97/3, 97/4, 98, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5, 98/7, 98/8, 98/9, 99, 100, 101, 102, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 103, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/8, 103/9, 103/10, 103/11, 103/12, 104, 104/1, 104,2, 104/3, 104/4, 104/5, 105/29, 106, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8 und 106/9 der Gemarkung Neuried.

Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2023 den Bebauungsplan 53 „Östlich von Am Schwaigfeld und nördlich der Bichlmairstraße.“ in der Fassung vom 13.06.2023 einschließlich Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan wurde aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen entwickelt.



BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 21. Juli 2023

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.07.23
Abgenommen: